

**Rechtssache C-689/20****Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

18. Dezember 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Sofiyski rayonen sad (Bulgarien) (Kreisgericht Sofia)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

18. Dezember 2020

**Klägerin:**

„Banka DSK“ EAD

**Beklagter:**

RP

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Klage eines Bankinstituts auf Zahlung des Restbetrags des vorzeitig fällig gestellten Kapitalbetrags und der aufgelaufenen Zinsen aus einem Verbraucherkreditvertrag. Die Klägerin verlangt die im Zeitraum vom 24. Oktober 2016 bis 24. Oktober 2017 nicht gezahlten Monatsraten variabler Höhe und den bis zum letzten Rückzahlungstermin (9. März 2019) verbleibenden Kapitalbetrag, der vorzeitig fällig gestellt wurde, in Höhe von insgesamt 4 105,27 Leva (BGN) (ca. 2 100 Euro); Vertragszinsen für den Zeitraum vom 24. September 2016 bis 9. November 2017 in Höhe von 668,93 Leva (BGN) (ca. 340 Euro) sowie gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 84,06 Leva (BGN).

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Die Höhe des von der kreditgebenden Bank im Rahmen des Verbraucherkreditvertrags festgelegten Zinssatzes hängt davon ab, ob der Verbraucher mit derselben Bank einen Vertrag über daran gekoppelte Zahlungsdienste [im Folgenden: Nebenleistungen] geschlossen hat. Nach Ansicht

des vorliegenden Gerichts entstehen dadurch Unklarheiten bei der Anwendung einer Reihe von nationalen Rechtsvorschriften über unlauteren Wettbewerb auf diesen Vertrag. Dies wirft einige Gruppen von Fragen auf, nämlich ob bestimmte Praktiken der Verbraucherkreditvergabe im Zusammenhang mit Zinsrabatten, die bei der Inanspruchnahme anderer, an die Gewährung des Verbraucherkredits gekoppelter Nebenleistungen der Bank bereitgestellt werden, als „unlauter“ im Sinne der Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken angesehen werden können, inwiefern diese Praktiken als missbräuchliche Klauseln im Sinne der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zu beurteilen sind und ob die Informationspflichten nach der Richtlinie 2008/48 über Verbraucherkreditverträge erfüllt sind.

### **Vorlagefragen**

Das vorliegende Gericht legt folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

„1. Sind Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG in Verbindung mit Nr. 1 Buchst. e und f des Anhangs zu dieser Richtlinie sowie Art. 15 Abs. 2 und 3 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass Klauseln entgegen dem Gebot von Treu und Glauben Verpflichtungen zum Nachteil des Verbrauchers begründen, wenn sie die Kosten des Verbrauchers gemäß einem Kreditvertrag wesentlich erhöhen, falls der Verbraucher sein Arbeitsentgelt nicht monatlich [auf ein Konto] bei der kreditgebenden Bank überweist, wenn man berücksichtigt, dass er nach den Vertragsbedingungen verpflichtet ist, ein Pfandrecht an seiner Arbeitsentgeltforderung zu begründen, unabhängig davon, wie und in welchem Staat er sein Arbeitsentgelt erhält?

2. Falls die erste Frage verneint wird, ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG in Verbindung mit Nr. 1 Buchst. e und f des Anhangs zu dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass Klauseln entgegen dem Gebot von Treu und Glauben Verpflichtungen zum Nachteil des Verbrauchers begründen, wenn sie den Verbraucher verpflichten, nicht nur sein Arbeitsentgelt [auf ein Konto] bei dem kreditgebenden Gewerbetreibenden zu überweisen, sondern effektiv auch andere Dienste des kreditgebenden Gewerbetreibenden in Anspruch zu nehmen?

3. Falls die zweite Frage bejaht wird, nach welchen Kriterien hat sich das nationale Gericht bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit grundsätzlich zu richten? Sind insbesondere die Stärke der Kopplung des Gegenstands des Kreditvertrags an die vom Verbraucher in Anspruch zu nehmenden Nebenleistungen, die Anzahl der Nebenleistungen und die nationalen Rechtsvorschriften über die Beschränkung der Kopplungsgeschäfte zu berücksichtigen?

4. Gilt der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts, wie er in Rn. 26 des Urteils 14/83, von Colson, festgelegt worden ist, auch bei der Auslegung von nationalen Rechtsvorschriften, die andere, aber mit der Rechtsmaterie des Rechtsakts der Europäischen Union, den das nationale Gericht

in dem bei ihm anhängigen Verfahren anwendet (vorliegend die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen), verwandte Rechtsgebiete (konkret Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb) regeln?

5. Sind Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/29/EG und Art. 10 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen, dass danach die Angabe eines niedrigeren Sollzinssatzes im Hauptvertrag über einen Verbraucherkredit verboten ist, wenn die Gewährung des Kredits zu diesem Sollzinssatz von Bedingungen abhängig gemacht wird, die in einem Anhang zum Vertrag festgelegt sind? Sind bei dieser Prüfung die Art und Weise, in der die Bedingungen für die Senkung des Sollzinssatzes formuliert sind, der Wegfall einer solchen Senkung sowie die Mittel, die zur neuerlichen Senkung führen, zu beurteilen?

6. Ist Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2005/29/EG dahin auszulegen, dass bei der Beurteilung der Möglichkeit der wesentlichen Beeinflussung des wirtschaftlichen Verhaltens der Verbraucher der Marktanteil einer Bank, die Verbraucherkredite gewährt, im Hinblick auf die Bedürfnisse der Verbraucher, die solche Produkte in Anspruch nehmen, zu berücksichtigen ist?

7. Ist Art. 3 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen, dass die Kosten laut Verträgen im Zusammenhang mit einem Verbraucherkreditvertrag, bei deren Erfüllung ein Zinsrabatt nach dem Verbraucherkreditvertrag gewährt wird, einen Teil des effektiven Jahreszinses für den Kredit darstellen und in dessen Berechnung einzubeziehen sind?

8. Ist Art. 3 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG in Verbindung mit Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG dahin auszulegen, dass bei Nichterfüllung der Verpflichtungen aus Verträgen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, die mit einer Erhöhung des Sollzinssatzes für den Kredit einhergeht, der effektive Jahreszins auch entsprechend dem höheren Sollzinssatz bei Nichterfüllung zu berechnen ist?

9. Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen, dass die nicht ordnungsgemäße Angabe des effektiven Jahreszinses in einem Kreditvertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher als Kreditnehmer als fehlende Angabe des effektiven Jahreszinses im Kreditvertrag anzusehen ist und das nationale Gericht die im nationalen Recht für die fehlende Angabe des effektiven Jahreszinses in einem Verbraucherkreditvertrag vorgesehenen Rechtsfolgen anwenden muss?

10. Ist Art. 22 Abs. 4 der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen, dass eine vom nationalen Gesetzgeber vorgesehene Sanktion in Form der Nichtigkeit des Verbraucherkreditvertrags, wonach lediglich der gewährte Kapitalbetrag zurückzuzahlen ist, verhältnismäßig ist, wenn ein Verbraucherkreditvertrag keine genaue Angabe des effektiven Jahreszinses enthält?“

## **Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Union**

Art. 15 Abs. 2 und 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 202 aus 2016, S. 389).

Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 aus 1993, S. 29) und Nr. 1 Buchst. e und f ihres Anhangs

Art. 7 Buchst. 2, Art. 5 Abs. 2 Buchst. b und Art. 6 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 aus 2005, S. 22).

Art. 3 Buchst. g, Art. 10 Abs. 2 Buchst. f und g und Art. 22 Abs. 4 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22. Mai 2008, S. 66).

Urteil vom 10. April 1984, von Colson, 14/83, EU:C:1984:153, Rn. 26.

Urteil vom 15. März 2012, Pereničová und Perenič, C- 453/10, EU:C:2012:144, Rn. 43 und 44.

Urteil vom 9. November 2016, Home Credit Slovakia, C-42/15, EU:C:2016:842, Rn. 78.

Urteil vom 19. September 2018, Bankia, C-109/17, EU:C:2018:735, Rn. 48 bis 50.

Urteil vom 20. September 2018, EOS KSI Slovensko, C-448/17, EU:C:2018:745.

Urteil vom 10. September 2020, A., C-738/19, EU:C:2020:687, Rn. 37.

## **Nationale Rechtsvorschriften**

Das vorliegende Gericht führt eine Reihe von im Verfahren anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften an. Die wichtigsten davon haben in ihren relevanten Teilen folgenden Wortlaut:

**Zakon za zadalzhniata i dogovorite (Gesetz über die Verpflichtungen und die Verträge)**

**Art. 149.** Zur Sicherung einer Forderung kann ein Pfandrecht an einer [...] Forderung [...] begründet werden.

**Zakon za zashtita na protrebitelite (Verbraucherschutzgesetz)**

**Art. 68c.** Unlautere Geschäftspraktiken sind verboten.

**Art. 68d.** (1) [...]

(4) Unlauter sind auch irreführende und aggressive Geschäftspraktiken [...].

**Art. 68e.** (1) Eine Geschäftspraxis ist irreführend, wenn [...] sie geeignet ist, den Durchschnittsverbraucher zu täuschen, selbst wenn die bereitgestellten Angaben sachlich richtig sind [...].

(2) Die Umstände nach Abs. 1 umfassen Angaben über:

[...]

4. den Preis oder die Art der Preisberechnung oder das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils;

[...]

**Art. 68f.** (1) Eine Geschäftspraxis ist ferner irreführend, wenn [...] sie wesentliche Informationen vorenthält [...].

(2) Irreführend ist ferner jede Geschäftspraxis, bei der ein Gewerbetreibender wesentliche Informationen [...] durch Verschweigen verheimlicht [...] oder auf unklare Weise [...] bereitstellt.

**Art. 68h.** Eine Geschäftspraxis gilt als aggressiv, wenn sie [...] durch Belästigung, Nötigung, einschließlich [...] durch unzulässige Beeinflussung die Entscheidungsfreiheit oder das Verhalten des Durchschnittsverbrauchers [...] tatsächlich oder möglicherweise wesentlich ändert.

**Art. 68m.** (1) Der Verbraucher ist berechtigt, von dem aufgrund einer unlauteren Geschäftspraxis geschlossenen Vertrag mit einem Gewerbetreibenden zurückzutreten, diesen Vertrag fristlos zu kündigen oder ihn ohne Zustimmung des Vertragspartners zu wandeln und eine Entschädigung nach den allgemeinen Vorschriften zu verlangen [...].

**Art. 143.** Eine missbräuchliche Klausel in einem mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrag ist jede Vereinbarung, die entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten des Gewerbetreibenden und des Verbrauchers verursacht, indem sie:

[...]

9. dem Verbraucher die Zustimmung zu Klauseln abverlangt, von denen er vor Vertragsschluss keine Kenntnis nehmen konnte;

12. [...] den Gewerbetreibenden berechtigt, den Preis zu erhöhen, ohne dass der Verbraucher in diesem Fall das Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Endpreis im Verhältnis zu dem Preis, der bei Vertragsschluss vereinbart wurde, zu hoch ist;

[...]

18. ähnliche Bedingungen aufstellt.“

### **Zakon za potrobitelskia kredit (Verbraucherkreditgesetz)**

**Art. 5.** (1) Rechtzeitig bevor der Verbraucher durch [...] einen Verbraucherkreditvertrag gebunden ist, gibt der Kreditgeber [...] die Information, die der Verbraucher benötigt, um verschiedene Angebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob er einen Verbraucherkreditvertrag schließen will.

(2) Die Informationen nach Abs. 1 werden mittels des Formulars „Europäische Standardinformationen [...]“ gemäß Anhang Nr. 2 mitgeteilt.

[...]

(4) Die Informationen nach Abs. 1, 2 [...] sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Verbraucher kostenlos, auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger klar und verständlich [...] erteilt.

[...]

(7) Bei einem Kreditvertrag mit variablem Zinssatz, für den ein Referenzzinssatz verwendet wird, erteilt der Kreditgeber [...] dem Verbraucher Informationen über die Bezeichnung des Referenzzinssatzes und den Namen seines Administrators sowie über die mit dem Referenzzinssatz verbundenen Auswirkungen auf den Verbraucher in einem gesonderten Dokument, das dem Formular „Europäische Standardinformationen [...]“ beigelegt wird. Alle zusätzlichen Informationen, die der Kreditgeber [...] dem Verbraucher erteilt, werden in einem gesonderten Dokument dargestellt, das dem Formular nach Abs. 2 beigelegt wird.

[...]

### **Art. 10a.** [...]

(4) Die Art, die Höhe und die Tätigkeit, für die Kosten und/oder Provisionen verlangt werden, müssen klar und genau im Verbraucherkreditvertrag bestimmt sein.

**Art. 11.** (1) Der Verbraucherkreditvertrag wird in verständlicher Sprache verfasst und enthält:

[...]

9. den Sollzinssatz für den Kredit, die Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes und Indizes oder Referenzzinssätze, die sich auf den anfänglichen Sollzinssatz beziehen, ferner die Zeiträume, Bedingungen und die Art und Weise der Anpassung des Sollzinssatzes; gelten unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze, so sind die genannten Informationen für alle anzuwendenden Sollzinssätze zu erteilen;

9a. die Methode zur Berechnung des Referenzzinssatzes nach Art. 33a;

10. der effektive Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredites für den Verbraucher [...];

11. die Bedingungen für die Rückzahlung des Kredites durch den Verbraucher, einschließlich eines Tilgungsplans mit Informationen zu [...] den verschiedenen ausstehenden Beträgen, die zu unterschiedlichen Zinssätzen zum Zwecke der Tilgung fällig sind;

12. Informationen über das Recht des Verbrauchers, im Falle der Darlehenstilgung bei einem Kreditvertrag mit fester Laufzeit [...] einen Tilgungsplan mit den geleisteten und zu leistenden Zahlungen zu erhalten; [...]

14. alle Entgelte für die Eröffnung und Führung eines oder mehrerer Konten zum Zwecke des Bedienens (in Anspruch genommene Kreditbeträge und Zahlungsvorgänge) des Kredites, es sei denn, die Eröffnung eines Kontos ist fakultativ [...];

15. den Zinssatz im Verzugsfall gemäß der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags geltenden Regelung und die Art und Weise seiner Anpassung sowie alle bei Nichterfüllung des Vertrags anfallende Kosten;

16. einen Warnhinweis zu den Folgen für den Verbraucher bei Verzug mit den Zahlungen;

[...]

18. gegebenenfalls die Sicherheiten, die der Verbraucher gewähren muss;

[...]

**Art. 19.** (1) Der effektive Jahreszins für den Kredit stellt die laufenden und die zukünftigen Gesamtkosten des Kredites für den Verbraucher (Zinsen, andere unmittelbare oder mittelbare Kosten, Provisionen, Vergütungen [...]) dar, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des gewährten Gesamtkreditbetrags.

(2) Der effektive Jahreszins wird anhand der Formel gemäß Anhang Nr. 1 berechnet, wobei die dort genannten allgemeinen Bestimmungen und zusätzlichen Annahmen berücksichtigt werden.

(3) Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses sind folgende Kosten nicht maßgebend:

1. die der Verbraucher bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Verbraucherkreditvertrag zu tragen hat;

[...]

3. Kosten für die Führung eines Kontos im Zusammenhang mit dem Verbraucherkreditvertrag, [...], sonstige Kosten für Zahlungsgeschäfte, wenn die Eröffnung des Kontos fakultativ ist und die mit dem Konto verbundenen Kosten im Kreditvertrag oder in einem anderen mit dem Verbraucher geschlossenen Vertrag klar und getrennt ausgewiesen sind.

[...]

**Art. 21.** (1) Jede Klausel in einem Verbraucherkreditvertrag, die die Umgehung der Anforderungen dieses Gesetzes bezweckt oder bewirkt, ist nichtig.

[...]

**Art. 22.** Wenn die Voraussetzungen von [...] Art. 11 Abs. 1 Nrn. 7 bis 12 und 20 und Abs. 2 [...] nicht erfüllt sind, ist der Verbraucherkreditvertrag unwirksam.

**Art. 23.** Wenn ein Verbraucherkreditvertrag für unwirksam erklärt wurde, zahlt der Verbraucher nur den Nettobetrag des Kredits zurück und schuldet keine Zinsen oder sonstige Kosten für den Kredit.

**Art. 24.** Für Verbraucherkreditverträge gelten auch die Art. 143 bis 148 des Zakon za zashita na potrebitelite (Verbraucherschutzgesetz).

**Art. 33.** (1) Bei Verzug des Verbrauchers ist der Kreditgläubiger berechtigt, Zinsen nur für den nicht rechtzeitig gezahlten Betrag während des Verzugszeitraums zu fordern.

(2) Wenn der Verbraucher mit den von ihm geschuldeten Kreditzahlungen in Verzug gerät, darf die Entschädigung wegen des Verzugs nicht den gesetzlichen Zinssatz überschreiten.

[...]

**§ 1.** Im Sinne dieses Gesetzes:

„Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ sind sämtliche Kosten, einschließlich der Zinsen, Provisionen, Steuern, Vergütungen für Kreditvermittler

und Kosten jeder Art, die unmittelbar mit dem Verbraucherkreditvertrag zusammenhängen, die dem Kreditgeber bekannt sind und die der Verbraucher zu zahlen hat [...].

### **Zakon za zashtita na konkurencsiata (Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs)**

**Art. 15.** (1) Verboten sind alle [...] aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von zwei oder mehreren Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs auf dem relevanten Markt bezwecken oder bewirken, insbesondere:

[...]

5. die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass der Vertragspartner zusätzliche Verpflichtungen eingeht oder zusätzliche Verträge abschließt, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Gegenstand des Hauptvertrags oder seiner Erfüllung stehen.

(2) Die Vereinbarungen und Beschlüsse nach Abs. 1 sind nichtig.

[...]

(5) Das Vorliegen missbräuchlicher Klauseln in einem mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrag führt nicht zur Nichtigkeit des Vertrags, wenn er auch ohne diese Klauseln bestehen kann.

**Art. 16.** (1) Das Verbot nach Art. 15 Abs.1 gilt nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit geringfügigen Auswirkungen auf den Wettbewerb.

(2) Die Auswirkungen sind geringfügig, wenn der gemeinsame Anteil der beteiligten Unternehmen am Markt der Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand der Vereinbarung, des Beschlusses oder der abgestimmten Verhaltensweise sind, insgesamt folgende Schwellenwerte nicht überschreitet:

1. 10 % des relevanten Markts, wenn die beteiligten Unternehmen zueinander in Wettbewerb stehen;

[...].

**Art. 36.** [...]

(2) Es ist verboten, eine Zugabe zu den verkauften Waren oder Dienstleistungen kostenlos oder scheinbar zum Preis von anderen Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder zu gewähren; dies gilt nicht für: Werbegaben von geringem Wert [...].

[...].

**Art. 37a.** (1) Jede Handlung oder Unterlassung eines Unternehmens mit stärkerer Verhandlungsposition, die als Geschäftspraxis entgegen Treu und Glauben die Interessen der Partei, die sich in der schwächeren Verhandlungsposition befindet, und der Verbraucher beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist, ist verboten. Unredlich sind Handlungen oder Unterlassungen [...] wie das Auferlegen unangemessen strenger [...] Bedingungen [...].

(2) Das Vorliegen einer stärkeren Verhandlungsposition wird unter Berücksichtigung der Strukturmerkmale des relevanten Marktes und des spezifischen Rechtsverhältnisses zwischen den betroffenen Unternehmen unter Berücksichtigung des Ausmaßes ihrer gegenseitigen Abhängigkeit [...] beurteilt.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Am 9. März 2016 schlossen die Parteien des Ausgangsverfahrens einen Verbraucherkreditvertrag. Dem Beklagten wurde aufgrund dieses Vertrags ein Geldbetrag in Höhe von 5 000 Leva (BGN) (ca. 2 550 Euro) für die Dauer von 36 Monaten gewährt. Der Kredit hat einen variablen Zinssatz in Höhe der Summe des sechsmonatigen EURIBOR und einer festen Marge von 7,606 %.
- 2 Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses betrug der effektive Jahreszins 8,2 %. Der Kredit hätte in 36 monatlichen Raten in Höhe von jeweils 159,24 Leva (BGN) (ca. 82 Euro) zurückgezahlt werden müssen.
- 3 In Ziff. 8 des Kreditvertrags ist geregelt, dass der vertraglich bestimmte anfängliche Zinssatz Werbezwecken dient und gilt, falls der Beklagte die im Anhang Nr. 2 zum Vertrag festgelegten Bedingungen erfüllt. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen erhöht sich die feste Marge, die den Kreditzinssatz bildet, von den anfänglichen 7,606 % auf 14,356 % (d. h. um 6,75 %, womit der effektive Jahreszins auf diese Weise fast verdoppelt wird).
- 4 Neben dem Kreditvertrag wurde auch ein Vertrag über die Verpfändung einer Arbeitsentgeltforderung geschlossen, in dem der Beklagte erklärte, dass er bei einem bulgarischen Unternehmen aufgrund eines unbefristeten Arbeitsvertrags beschäftigt sei.
- 5 Im Anhang Nr. 2 zum Vertrag vom 1. März 2016, den auch der Beklagte unterschrieben hat, werden verschiedene Arten von Vergünstigungen für Verbraucherkredite angegeben.
- 6 Nach Ziff. 1.1.1. dieses Anhangs gelten die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Werbezwecken dienenden Zinssatzes von 8,20 % jährlich bei einem Verbraucherkreditvertrag, wenn der Kreditnehmer:
  - a) sein Arbeitsentgelt auf ein bei der „Banka DSK“ EAD eröffnetes Konto überweist;

- b) an seiner Arbeitsentgeltforderung ein Pfandrecht zugunsten der „Banka DSK“ EAD begründet;
  - c) an allen seinen Forderungen auf Konten bei der „Banka DSK“ EAD ein Pfandrecht zugunsten der Bank begründet;
  - d) die Ausstellung einer Debitkarte durch die „Banka DSK“ EAD beantragt;
  - e) am Onlinebanking-System „DSK Direkt“ der „Banka DSK“ EAD teilnimmt;
  - f) mindestens zwei Arten von Benachrichtigungen mit kurzen Textnachrichten (SMS) erhält und
  - g) monatlich mindestens eine Rechnung für kommunale Versorgungsleistungen (Strom, Telefon, Wasserversorgung ...) bargeldlos per Lastschrift der „Banka DSK“ EAD zahlt oder monatlich eine Mindestrate von 10 Leva (BGN) in die zusätzliche freiwillige Pensionskasse „DSK Rodina“ einzahlt.
- 7 Nach Ziff. 1.2.1. des Anhangs Nr. 2 beträgt der Zinssatz 8,70 % jährlich, wenn der Kreditnehmer nur die Bedingungen gemäß den oben angeführten Buchst. a bis c erfüllt. Wenn die Leistungen nach den Buchst. d bis g („Nebenleistungen“) in zwei aufeinander folgenden Monaten nicht in Anspruch genommen werden, aber der Kreditnehmer die Bedingungen nach den Buchst. a bis c erfüllt, erhöht sich gemäß Ziff. 9.1.2. des Anhangs Nr. 2 der Kreditzinssatz um 0,5 % ab der nächsten Monatsrate und beträgt effektiv wieder 8,70 % jährlich.
- 8 In Ziff. 9.1.1. des Anhangs Nr. 2 ist vorgesehen, dass wenn in zwei aufeinander folgenden Monaten das Arbeitsentgelt des Kreditnehmers nicht auf sein Konto bei der „Banka DSK“ EAD eingezahlt wird (d. h. die Bedingungen gemäß den oben angeführten Buchst. a und b nicht erfüllt sind), die Kreditrate jedoch auf dem Konto entrichtet wird, der Kredit ab der nächsten Rate mit einem Zinssatz von 11,95 % verzinst wird. Bei verspäteter Zahlung von zwei oder mehr Raten entfallen gemäß Ziff. 9.1.3. die Zinsvergünstigungen des Anhangs Nr. 2 vollständig.
- 9 Ziff. 9.1.2 sieht vor, dass bei regelmäßiger Tilgung des Kredits die Vergünstigungen „wiederhergestellt“ werden können, wenn der Kreditnehmer die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme wieder erfüllt, indem er eine Erklärung bei der „Banka DSK“ EAD abgibt. Es ist nicht angegeben, ob und unter welchen Bedingungen eine derartige Wiederherstellung zwingend ist.
- 10 Nach dem im Verfahren eingeholten Buchprüfungsgutachten stellte der Beklagte die Zahlung der Kreditraten am 24. Oktober 2016 ein. Der Sachverständige führt aus, dass ab diesem Zeitpunkt der nicht zurückgezahlte Restkapitalbetrag von der Klägerin des Rechtsstreits bis zum 24. Dezember 2016 mit einem Zinssatz von 14,687 % jährlich, bis zum 24. Juni 2017 mit 14,682 % jährlich und bis zum 9. November 2017 mit 14,624 % verzinst wurde. Nach diesem Zeitpunkt wurde der Kredit vorzeitig fällig gestellt und es wurden keine Vertragszinsen berechnet.

Unter Zugrundelegung der Angaben der Bank beläuft sich die offene Kreditverbindlichkeit auf einen Kapitalbetrag in Höhe von 4 105,27 Leva (BGN); Vertragszinsen in Höhe von 668,93 Leva (BGN) und Verzugszinsen in Höhe von 84,07 Leva (BGN).

- 11 Es ist allgemein bekannt, dass viele Kreditinstitute in Bulgarien Verbrauchern niedrigere Zinssätze anbieten, wenn sie ihr Arbeitsentgelt auf ein Konto bei der kreditgebenden Bank überweisen. Es werden auch Kredite als attraktiver im Vergleich zu den Marktbedingungen beworben, bei denen eine „Überweisung des Arbeitsentgelts“ an die kreditgebende Bank nicht erforderlich ist. Daraus kann geschlossen werden, dass es auf dem Bankenmarkt in Bulgarien weit verbreitete Praxis ist, Kreditnehmer zu verpflichten, ihr Arbeitsentgelt auf ein Konto bei der kreditgebenden Bank zu erhalten.
- 12 Die Klägerin – die „Banka DSK“ EAD, ist eines der größten auf dem Markt tätigen Kreditinstitute, wobei sich nach Angaben der Medien ihr Marktanteil von ca. 10 % zwischen Platz 1 und 2 bewegt. Im Ausgangsverfahren führt das vorliegende Gericht aus, dass es keine Informationen über den Marktanteil der Klägerin erhoben habe, da es nicht klar sei, ob dieser Umstand für den Rechtsstreit relevant sei.

#### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 13 Ein Problem für die Rechtsanwendung im Ausgangsverfahren stellen nach Ansicht des vorliegenden Gerichts die Klauseln im Anhang Nr. 2 zum streitgegenständlichen Verbraucherkreditvertrag dar.

#### **Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln**

- 14 Zunächst stellt sich für das vorliegende Gericht die Frage, ob die Klauseln über die zwingende Inanspruchnahme von Nebenleistungen mit dem Gebot von Treu und Glauben nach Art. 3 der Richtlinie 93/13 vereinbar sind, wenn man berücksichtigt, dass der Kreditvertrag dem Verbraucher eine belastende Verpflichtung auferlegt, die gleichzeitig dem Kreditgeber einen Wettbewerbsvorteil verschafft.
- 15 Insbesondere benötigt das vorliegende Gericht eine Auslegung des in Art. 3 der Richtlinie 93/13 verwendeten Begriffs „zum Nachteil des Verbrauchers“. Aus seiner Sicht ist es fraglich, ob die Verpflichtung des Verbrauchers, sein Arbeitsentgelt auf ein Konto bei der Bank, bei der er einen Kredit aufgenommen hat, an sich nachteilig für den Verbraucher ist sowie ob die Bedingung der Inanspruchnahme bestimmter Nebenleistungen (die zum Teil nicht kostenlos sind), um eine Senkung des anwendbaren Sollzinssatzes zu erhalten, immer oder nur in bestimmten Fällen zu seinem Nachteil ist.
- 16 Des Weiteren stellt sich für das vorliegende Gericht die Frage, ob die Verpflichtung, das Arbeitsentgelt auf ein Konto bei der Bank zu überweisen, nach

dem Unionsrecht verboten ist. Der Schuldner in dem Rechtsstreit ist ein Drittstaatsangehöriger, der für einen bulgarischen Arbeitgeber tätig ist, aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt ändern könnte. In diesem Zusammenhang könnte die Verpflichtung zur Überweisung seines Arbeitsentgelts auf ein bulgarisches Konto ein Hindernis für die Ausübung seines Rechts nach Art. 15 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 der Charta der Grundrechte darstellen, nämlich ein Arbeitsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufzunehmen. Diesbezüglich ist nach Ansicht des vorlegenden Gerichts zu beachten, dass das nationale Recht auch ein anderes Mittel zur Sicherung der Forderung der Bank vorsieht, nämlich die Begründung eines Pfandrechts an dem Arbeitsentgelt, wie dies im Ausgangsverfahren vertraglich geregelt ist.

- 17 Falls es die Vorschriften der Richtlinie 93/13 grundsätzlich zulassen, dass die Bank vom Verbraucher die Überweisung seines Arbeitsentgelts auf ein Konto bei ihr verlangt, stellt sich an nächster Stelle die Frage, ob die Eingehung einer solchen Verpflichtung im Hinblick auf das Erfordernis der Inanspruchnahme von Nebenleistungen missbräuchlich ist.
- 18 Um diese Frage zu beantworten, benötigt das vorlegende Gericht Hinweise dazu, welche Kriterien es bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln über Nebenleistungen anwenden soll. Es führt aus, dass das Unionsrecht keine Vorschriften enthält, die die Möglichkeit eines Gewerbetreibenden, einem Verbraucher Kopplungsgeschäfte aufzuerlegen, konkret untersagen oder beschränken (Renda, A. [coord.], Tying and Other Potentially Unfair Commercial Practices in the Retail Financial Service Sector. Final Report. 2009, Centre for European Policy Studies, S. 147 – 149, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/finance/consultations/2010/tying/docs/report\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/finance/consultations/2010/tying/docs/report_en.pdf)). Solche Vorschriften bestehen nur für Geschäfte zwischen Unternehmen – siehe Art. 101 Abs. 1 Buchst. e AEUV.
- 19 Kopplungsgeschäfte sind jedoch nach dem bulgarischen Recht, genauer nach Art. 36 des *Zakon za zashtita na konkurentsia* (Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs, im Folgenden: ZZK) und allgemein nach Art. 29 ZZK verboten. In Anbetracht der Hinweise des Gerichtshofs der Europäischen Union, dass bei der Anwendung der Richtlinie 93/13 auch nationale Verbraucherschutzvorschriften zu berücksichtigen sind (Rn. 37 des Urteils in der Rechtssache C-738/19, A, sowie die dort angeführte Rechtsprechung) sollte der Gerichtshof festlegen, ob bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Klausel in einem Vertrag mit einem Verbraucher auch nationale Vorschriften gegen unlauteren Wettbewerb zu berücksichtigen sind. Das vorlegende Gericht ist der Auffassung, dass die nationalen Wettbewerbsstandards bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Klausel zu beachten sind.

### Unionsrechtskonforme Auslegung

- 20 Für das vorlegende Gericht stellt sich ferner die Frage, wie die nationalen Standards gegen unlauteren Wettbewerb in Bezug auf die Regeln der Richtlinie 93/13 auszulegen sind.
- 21 Die Regeln über das Verbot von Kopplungsgeschäften nach dem bulgarischen ZZK sind allgemeiner Natur, aber es sind keine konkreten Bedingungen festgelegt, unter denen ein solches Verbot anwendbar ist. Der bulgarische Gesetzgeber hat das Verbot der unlauteren Anlockung von Kunden, einschließlich durch Nötigung zum Abschluss von Kopplungsgeschäften, in Art. 36 Abs. 1 ZZK geregelt. Gemäß Art. 29 ZZK ist auch die Anlockung von Kunden durch Handlungen verboten, die im Verhältnis zu anderen Unternehmen unlauter sind. Diese Verbote bezwecken im Wesentlichen den Schutz der übrigen Gewerbetreibenden, die in direktem Wettbewerb mit dem zuwiderhandelnden Gewerbetreibenden stehen. Soweit jedoch unlautere Geschäftspraktiken verboten sind und angesichts der oben angeführten Rechtsprechung befindet das vorlegende Gericht dennoch, dass es auch dieses Verbot bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit eines mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrags berücksichtigen müsste.
- 22 Insbesondere stellt sich für das vorlegende Gericht angesichts der weiten Möglichkeiten zur Auslegung von Art. 29 und Art. 36 Abs. 1 ZZK die Frage, ob bei der Anwendung des nach dem nationalen Recht bestehenden Verbots unlauteren Wettbewerbs dieses Verbot nicht nur im Zusammenhang mit den Missbräuchlichkeitsregeln bezüglich Verbraucherverträgen nach der Richtlinie 93/13, sondern auch im Zusammenhang mit den Anforderungen von Art. 38 der Charta der Grundrechte auszulegen ist. Wenn die Verpflichtung zu einer solchen Auslegung bestehen würde, müsste das nationale Gericht die nach seinem innerstaatlichen Wettbewerbsrecht bestehenden Verbote so auslegen, dass es nicht nur die Interessen der Wettbewerber, sondern auch die der Verbraucher berücksichtigt.
- 23 Des Weiteren führt das vorlegende Gericht an, dass gemäß Rn. 26 des Urteils in der Rechtssache 14/83, von Colson, die Verpflichtung zur unionsrechtskonformen Auslegung nur in Bezug auf Rechtsvorschriften besteht, die das nationale Gericht unmittelbar im Verfahren anwendet, und dass sie sich nicht auf Rechtsvorschriften mit anderem Gegenstand bezieht. Im vorliegenden Fall hat das vorlegende Gericht zu beurteilen, ob die Klauseln eines mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrags missbräuchlich gemäß Art. 143 des Zakon za zashtita na potrebitelite (Verbraucherschutzgesetz) sind, der die Anforderungen der Richtlinie 93/13 ins nationale Recht umsetzt. Gleichzeitig sind diese Anforderungen im Hinblick auf die allgemeinen Standards des nationalen Rechts, die nicht unmittelbar zur Durchführung dieses Rechtsakts der Europäischen Union erlassen wurden, nämlich im Hinblick auf die Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb, zu prüfen. Soweit jedoch Letztere als Kriterium für die Verwirklichung des Verbraucherschutzes dienen, befindet das vorlegende Gericht angesichts der

grundsätzlichen Notwendigkeit des Verbraucherschutzes nach Art. [38] der Charta der Grundrechte, dass die nationalen Wettbewerbsstandards im Zusammenhang mit den Verbraucherinteressen auszulegen sind. Es weist nicht zuletzt darauf hin, dass der Schutz des Wettbewerbs bezwecke, bessere Bedingungen für den Endverbraucher zu schaffen.

### **Unlautere Geschäftspraktiken**

- 24 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Rn. 43 und 44 des Urteils in der Rechtssache C-453/10, Pereničová und Perenič, sowie Rn. 48 bis 50 des Urteils in der Rechtssache C-109/17, Bankia) stellt die Aufnahme einer Vertragsklausel infolge der Anwendung einer unlauteren Geschäftspraxis im Sinne der Richtlinie 2005/29 einen Anhaltspunkt bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit gemäß Art. 4 der Richtlinie 93/13 dar.
- 25 Daher hat das vorliegende Gericht zu prüfen, ob der Wortlaut der Vertragsklauseln des streitgegenständlichen Kreditvertrags eine irreführende Geschäftspraxis nach Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/29 darstellt. Es ist insbesondere zu beantworten, ob es sich immer um eine unlautere Geschäftspraxis handelt, wenn in einem Verbraucherkreditvertrag ein Sollzinssatz angegeben wird, der nach Abzug aller Zinsrabatte errechnet wird, die im Falle der Inanspruchnahme der erforderlichen Nebenleistungen zur Anwendung kommen, und nicht der grundsätzlich geltende Sollzinssatz ohne Zinsrabatte angeführt und erst anschließend der im Falle der Anwendbarkeit dieser Zinsrabatte geltende Zinssatz näher festgelegt wird. Es ist ebenfalls zu klären, ob das Gericht bei der Beurteilung, ob eine Geschäftspraxis unlauter ist, auch den Wortlaut der Bedingungen für die Inanspruchnahme und den Wegfall der Zinsrabatte sowie die Möglichkeit des Verbrauchers, sich in dem so konstruierten System von Klauseln zurechtzufinden, berücksichtigen muss.
- 26 Diese Frage ist ferner im Hinblick darauf zu beantworten, ob eine solche Angabe des Zinssatzes auch nach den Bestimmungen der Richtlinie 2008/48, insbesondere nach deren Art. 10 zulässig ist.
- 27 Des Weiteren stellt sich aus Sicht des vorliegenden Gerichts die Frage, ob das nationale Gericht bei der Beurteilung, ob eine Geschäftspraxis geeignet ist, das Verhalten des Verbrauchers bei der Wahl eines Händlers oder Erbringers von Dienstleistungen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2005/29 zu beeinflussen, den Marktanteil des Gewerbetreibenden berücksichtigen soll, der die entsprechende Geschäftspraxis anwendet. Dies liegt daran, dass im anhängigen Verfahren ein Verbraucherkreditvertrag geschlossen wurde, der grundsätzlich eine Person für einen langen Zeitraum bindet und geeignet ist, ihr Marktverhalten wesentlich zu beeinflussen. Der Kreditnehmer richtet sich an (bekanntere) Kreditinstitute, die näher an seinem Arbeitsplatz oder seinem Zuhause sind. Das bedeutet, dass er Angeboten von Marktteilnehmern mit einem großen Marktanteil stärker ausgesetzt wäre. Daher hat das vorliegende Gericht festzustellen, ob es bei der Beurteilung des irreführenden oder auf den Verbraucher Druck ausübenden

Charakters einer Geschäftspraxis auch die Position des Gewerbetreibenden auf dem relevanten Markt für Waren und Dienstleistungen berücksichtigen soll.

- 28 Nicht zuletzt führt das vorliegende Gericht an, dass es sich vorliegend um eine auf dem Markt verbreitete Praxis von Banken, d. h. von [juristischen] Personen, die sich Gelder durch Publikumseinlagen beschaffen, handelt. Deshalb wäre es für die größeren Banken möglich, mehr Kreditnehmer zu gewinnen und sie an ungünstigere Bedingungen zu binden. Es stellt sich die Frage, ob bei Nichtvorliegen einer marktbeherrschenden Stellung (eine solche wird im Verfahren in Bezug auf die Klägerin weder festgestellt noch vorgetragen) der Marktanteil bei der Beurteilung, ob eine Geschäftspraxis unlauter ist, relevant sein könnte.

**Methode zur Berechnung des effektiven Jahreszinses und Folgen einer gegebenenfalls fehlerhaften Berechnung**

- 29 Im anhängigen Verfahren stellen sich auch die in der Rechtssache C-229/20, K, vorgelegten Fragen zur Art und Weise der Berechnung und Angabe des effektiven Jahreszinses bei einem Verbraucherkreditvertrag, da nach Art. 22 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Nr. 10 des Zakon za potreditelskia kredit (Verbraucherkreditgesetz) ein Verbraucherkreditvertrag, in dem der effektive Jahreszins nicht angegeben ist, nichtig ist und der Verbraucher dann lediglich die Rückzahlung des von ihm tatsächlich erlangten Betrags ohne Zinsen und Kosten schuldet.
- 30 In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob die ungenaue Angabe der Höhe des effektiven Jahreszinses im Verbraucherkreditvertrag der fehlenden Angabe dieses Zinses gleichzustellen ist. Dies scheint sich aus dem Erfordernis abzuleiten, die Klauseln in Verbraucherverträgen klar abzufassen und jede Ungenauigkeit zulasten des Gewerbetreibenden auszulegen - Art. 147 des Zakon za zashtita na potreditelite (Verbraucherschutzgesetz) in Verbindung mit Art. 24 des Zakon za potreditelskia kredit (Verbraucherkreditgesetz). Die genannten Vorschriften setzen jeweils Art. 5 der Richtlinie 93/13 und Art. 23 der Richtlinie 2008/48 in nationales Recht um.
- 31 Der Gerichtshof der Europäischen Union hatte bereits Gelegenheit, in seinem Urteil in der Rechtssache C-448/17, EOS KSI Slovensko, zu entscheiden, dass eine unklar abgefasste Klausel über die Höhe des effektiven Jahreszinses nicht dem Erfordernis von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 entspricht und das angerufene Gericht daher befugt ist, solche Klauseln nicht anzuwenden. Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob dieser Grundsatz auch dann gilt, wenn der Gewerbetreibende die Höhe des effektiven Jahreszinses ungenau angibt (falls wirklich eine Ungenauigkeit vorliegt), um die Verbraucher in die Irre zu führen und ihre Entscheidungsfreiheit zu beeinflussen.
- 32 Die Antwort auf die Frage, ob die ungenaue Angabe der Höhe des effektiven Jahreszinses der fehlenden Angabe dieses Zinses gleichzustellen ist, erfordert im

Hinblick auf den Sachverhalt des Rechtsstreits die Antwort auf eine weitere Frage, nämlich folgende: Sind Kosten wie die Kosten für das im vorliegenden Verfahren vereinbarte Paket von Nebenleistungen in die Formel zur Berechnung des effektiven Jahreszinses in einem Verbraucherkreditvertrag einzubeziehen? Die Bestimmung des effektiven Jahreszinses ist durch Art. 3 Buchst. g der Richtlinie 2008/48 vollständig harmonisiert und der Gerichtshof hat daher zu klären, ob die Berechnung des effektiven Jahreszinses Gebühren für Nebenleistungen wie die zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten umfassen muss.

- 33 Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist vor allem die Frage, ob die genannten Nebenleistungen „eine zwingende Voraussetzung dafür sind, dass der Kredit überhaupt gewährt wird“ oder dazu führen, dass die „Gewährung des Kredits aus der Anwendung“ dieser Nebenleistungen folgt. Bei der Beantwortung dieser Frage sollte der Gerichtshof berücksichtigen, dass im vorliegenden Verfahren zwar nicht der Einwand erhoben wurde, dass der Beklagte im Zusammenhang mit der Erlangung seiner Zustimmung zur Erbringung von Nebenleistungen getäuscht worden sei, dass aber die Art und Weise, in der die Klauseln über die Zinsrabatte formuliert sind, es erforderlich macht, von zahlreichen Klauseln des Anhangs Nr. 2 zum Vertrag Kenntnis zu nehmen. Des Weiteren ist zu beachten, dass der Vertrag ohne die Nebenleistungen, jedoch zu wesentlich anderen Zinsbedingungen geschlossen werden kann, sowie dass ein Teil dieser Dienste (beispielsweise die Zahlung von Rechnungen für kommunale Versorgungsleistungen mittels einer Online-Banking App) nicht unmittelbar mit dem Gegenstand des Kreditvertrags zusammenhängen.
- 34 Diese Art der Berechnung des Zinssatzes führt zu einigen weiteren Fragen. Zunächst ist fraglich, ob der Preis für die Nebenleistungen, die nicht Teil des Kreditvertrags sind, bei der Bestimmung des effektiven Jahreszinses beurteilt werden muss. Falls dies nicht der Fall sein sollte, ist fraglich, ob der erhöhte Zinssatz, der bei Nichtinanspruchnahme der Nebenleistungen geschuldet wäre, nicht als Teil der Kosten des Kredits zu betrachten wäre (und entsprechend – als Teil der Formel zur Bestimmung des effektiven Jahreszinses).
- 35 Im Zusammenhang mit den oben genannten zwei Fragen, ob nämlich der Preis der Nebenleistungen Teil der Formel zur Berechnung des effektiven Jahreszinses nach dem Vertrag ist und ob eine eventuell ungenaue Berechnung dieses Zinssatzes seiner völlig fehlenden Angabe in dem Vertrag gleichzusetzen ist, ist ferner zu beurteilen, ob im vorliegenden Fall das nationale Recht eine angemessene Sanktion für die fehlerhafte Angabe dieses Zinssatzes vorsieht. In Rn. [72] des Urteils in der Rechtssache C-42/15, Home Credit Slovakia, legte der Gerichtshof fest, dass innerstaatliche Rechtsvorschriften, die die Nichtigkeit des Verbraucherkreditvertrags wegen geringfügiger Ungenauigkeiten seines Inhalts vorsehen, eine unverhältnismäßige Sanktion im Sinne von [Art. 23] der Richtlinie 2008/48/EG darstellen können. Hier ist es aus Sicht des vorlegenden Gerichts fraglich, ob die ungenaue Angabe des Zinssatzes im Kreditvertrag dazu führen muss, dass der Verbraucher von seiner vertraglichen Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und Gebühren befreit wird.